

Leitfaden für Veranstalter

Veranstaltungen mit größerer Bühne, Hüpfburg oder Fahrgeschäft (Fliegende Bauten)

Größere Bühnen, Zuschauertribünen, Hüpfburgen, Fahrgeschäften usw. werden nach Art. 72 der Bayrischen Bauordnung beurteilt. Darin ist geregelt, ob diese in den Wirkungsbereich der „Richtlinie für fliegende Bauten“ fallen, somit einer Ausführungsgenehmigung bedürfen und dann auch anzeigepflichtig sind. Oder ob diese nicht darunter fallen, keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen und dann auch nicht anzeigepflichtig sind. Dies muss der Besitzer bzw. der Betreiber der Anlage wissen. Fragen Sie ihn danach.

Der Betreiber hat während des Auf- und Abbaus und während des Betriebs immer eigenverantwortlich die Sicherheit der Benutzer, der Mitwirkenden und seiner Helfer sicherzustellen.

Die Aufstellung und der Betrieb von solche anzeigepflichtigen Fliegenden Bauten hat **mindestens eine Woche vorher durch den Besitzer bzw. den Betreiber der Anlage beim Staatlichen Bauamt** zu erfolgen.

Dort wird dann entschieden, ob eine Gebrauchsabnahme durchgeführt wird oder nicht. Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig, die Höhe der Kosten richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und ist regelmäßig bei der Abnahme in bar zu entrichten. Darüber wird vor Ort eine Quittung ausgestellt.

Ausführliche Information

Regelmäßig hat sich **der Besitzer bzw. der Betreiber einer anzeigepflichtigen Anlage** immer selbst um die rechtzeitige Anzeige beim Staatlichen Bauamt zu kümmern. Dazu hat er eine gültige Ausführungsgenehmigung mit vorzulegen.

Aber nicht jede Bühne oder jedes Fahrgeschäft brauchen tatsächlich eine Ausführungsgenehmigung und müssen angezeigt werden. Ob diese erforderlich ist muss der Besitzer bzw. den Betreiber einer solchen Anlage selbst wissen. Auch hat er die erforderlichen Schritte dazu selbst einzuleiten.

Deshalb hier nur ein allgemeiner Hinweis an Sie als Veranstalter:

Wann brauchen Bühnen, Tribünen, Hüpfburgen und Fahrgeschäfte eine Ausführungsgenehmigung?

Eine Ausführungsgenehmigung ist in der Regel erforderlich, wenn mindestens einer der folgenden Vorgaben überschritten wird:

Bühnen:

- Gesamthöhe (Bühne inkl. Überdachung und Aufbauten) über 5 m
- Grundfläche über 100 m²
- Fußbodenhöhe (vom Gelände bis Oberkante Bühnenboden) über 1,50 m

Zuschauertribünen/Podien:

- Die Tribüne / das Podium ist überdacht
- Grundfläche über 200 m²
- Höhe der betretbaren Fläche über 1 m (vom Gelände ist Oberkante Podest)

Hüpfburgen/aufblasbare Spielgeräte:

- die Höhe des betretbaren Bereichs liegt über 5 m Höhe

Fahrgeschäfte:

- Gesamthöhe über 5 m
- Laufgeschwindigkeit mehr als 1 Meter pro Sekunde

⇒ **Falls Sie solche Anlagen bei Ihrer Veranstaltung wünschen und den Aufbau und Betrieb zulassen, weisen Sie gerne den Besitzer oder den Betreiber auf die Anzeigepflicht beim Staatlichen Bauamt hin.**

Aufgaben

- Der Besitzer bzw. den Betreiber hat mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn die Anzeige beim Staatlichen Bauamt zu machen.
- Falls eine Gebrauchsabnahme durch den Baukontrolleur erfolgt, sollte diese bei größeren Anlagen mit ausreichender Frist (1-2 Tage) vor dem Veranstaltungsbeginn liegen, um etwaige Mängel noch abstellen zu können.
- Zur Abnahme ist dem zuständigen Baukontrolleur die gültige Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) und der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- Der Betreiber muss dafür sorgen, dass das Prüfbuch vollständig und aktuell ist (Einträge zu Genehmigung, Verlängerung, Prüfungen, Abnahmen, Mängeln)
- Der Betreiber hat während des Aufbaus und des Betriebs immer die Sicherheit der Benutzer, der Mitwirkenden und seiner Helfer eigenverantwortlich sicherzustellen.

Ansprechpartner

Landratsamt
Bauamt
Herr Stefan Goßner
08342 911-516
stefan.gossner@lra-oal.bayern.de

Landratsamt
Bauamt
Herr Otto Kindermann
08342 911-395
otto.kindermann@lra-oal.bayern.de

Landratsamt
Bauamt
Herr Burak Mermertas
08342 911-959
burak.mermertas@lra-oal.bayern.de

Zeitliche Fristen

Eine Veranstaltung mit größerer Bühne, Hüpfburg oder Fahrgeschäft muss mindestens eine Woche vorher beim Bauamt des Landratsamtes angezeigt werden.

Links

- Übersichtskarte der Gemeinden und dem zuständigen Baukontrolleur